



Bildungspaket – Merkblatt 5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Weil die Mahlzeiten in Schule oder Kita in der Regel teurer als zu Hause sind, werden die Mehrkosten vom Jobcenter bzw. Sozialamt ausgeglichen. Pro Mittagessen tragen die Leistungsberechtigten lediglich einen Eigenanteil in Höhe von einem Euro.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird jedoch nicht gefördert.

2. Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (inkl. Tagespflege) besuchen, und bedürftige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Schülerinnen und Schüler, die älter als 24 Jahre alt sind, und solche, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind ausgeschlossen. Diese Ausnahmen gelten nicht für Leistungsrechte nach SGB XII und AsylbLG.

3. Ist ein Antrag erforderlich?

Ja. Die Leistungen aus dem Bildungspaket müssen Sie für jeden Berechtigten gesondert beantragen. Die Antragsformulare erhalten Sie im Jobcenter und im Sozialamt. Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit: www.dresden.de/bildungspaket.

Weil der Bedarf immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt wird (Bewilligungsabschnitt), muss die Leistung danach erneut beantragt werden (Folgeantrag). Bitte stellen Sie Folgeanträge rechtzeitig vor Ende des Bewilligungsabschnitts.

4. Werden Nachweise benötigt? Wie wird die Leistung erbracht?

Bitte legen Sie zusammen mit dem Antrag den Vertrag mit dem Essensanbieter und Nachweise über die regelmäßigen Kosten vor (z. B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug). Sie erhalten eine Kostenübernahmeerklärung. Dieses Schreiben legt Ihr Kind anschließend dem Essensanbieter vor. Der Anbieter rechnet dann direkt mit dem Jobcenter bzw. Sozialamt ab. Den Eigenanteil zahlt der Berechtigte selbst an den Anbieter.

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Soziales
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Stand: 1. August 2011

Rechtsvorschriften werden ständig aktualisiert. Auch dieses Merkblatt verliert leider schnell an Aktualität. Deshalb möchte Sie der Herausgeber auf die aktuellen Informationen im Internet aufmerksam machen:

www.dresden.de/bildungspaket.

5. Wo kann ich die Leistung beantragen? Wer beantwortet Fragen?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich an das

Jobcenter Dresden
Budapester Straße 30
01069 Dresden
Telefon: 0351-4751730
Fax: 0351-4754103785

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, wenden sich an das

Sozialamt Dresden

Hauptstelle

Junghansstraße 2, Raum 033,
01277 Dresden
Telefon: 0351-4881211
Fax: 0351-4881214

Außenstelle Nord

Bürgerstraße 63, Raum N 1/110,
01127 Dresden (Ortsamt Pieschen)
Telefon: 0351-4885521
Fax: 0351-4885429

Außenstelle West/Mitte/Süd

Lübecker Straße 121, Raum 2/204,
01157 Dresden (Ortsamt Cotta)
Telefon: 0351-4885711
Fax: 0351-4885713

Außenstelle Ost

Hertzstraße 23, Raum 1/103,
01257 Dresden (Ortsamt Leuben)
Telefon: 0351-4888171
Fax: 0351-4888173

Sollten Sie nicht wissen, ob Sie bzw. Ihr Kind Anspruch auf eine der aufgeführten Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter. Das Jobcenter prüft dann, ob Sie bzw. Ihr Kind hilfebedürftig sind.